



Entscheidinstanz:	Direktion der Justiz und des Innern Gemeindeamt
Geschäftsnummer:	JI-GAZ_2011-307
Datum des Entscheids:	7. März 2011
Rechtsgebiet:	Zivilstandswesen
Stichwort:	Personenstandsregister Eintragung einer Kindesanerkennung
verwendete Erlasse:	Art. 73 Abs. 1 IPRG Art. 27 IPRG Art. 255 ZGB

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Die Anerkennung von Kindern und die Eintragung des Kindesverhältnis zum Anerkennenden im Schweizer Zivilstandsregister ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Geburt zwischen der Mutter und einem andern Mann die Ehe bestand und deshalb die gesetzliche Vaterschaftsvermutung gilt. Diese kann nur durch ein richterliches Urteil und nicht mit Willensakt der Betroffenen (Anerkennung) umgestossen werden.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Am **. Februar 2006 gebar Yu.X. [nachfolgend Gesuchstellerin] in M., Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Zwillinge. Durch die Geburt in den USA erwarben die Kinder die US-amerikanische Staatsbürgerschaft. Anlässlich der beiden Geburten wurde S.Z., geb. 1947 in der Türkei, verstorben am **. April 2009 in A. Kanton VD, seit **. März 2008 Bürger von Genf und türkischer Staatsbürger, als leiblicher Vater der Zwillinge angegeben und im Geburtsregister des «County of Los Angeles», Kalifornien, USA, entsprechend registriert.

Entgegen der Regelung in Art. 39 der schweizerischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2) wurden die Geburten anfänglich nicht gemeldet. Erst rund vier Jahre nach den Geburten meldete sich die Gesuchstellerin beim Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ), um eine Registrierung der Geburten im Schweizerischen Zivilstandsregister (= elektronisches Personenstandsregister [Infostar]) zu erwirken. In der Folge musste die Übermittlung der notwendigen Urkunden abgewartet werden.

Aufgrund der Aktenlage kam das GAZ zum Schluss, dass die Kindesanerkennung durch S.Z. bzw. die Anerkennung seiner Vaterschaft im Schweizerischen Zivilstandsregister nicht eingetragen werden darf, da zwischen der Gesuchstellerin und P.X. [nachfolgend Gesuchsteller] zum Zeitpunkt der Geburt der Zwillinge eine gültige Ehe bestand und entsprechend im



Schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen war (diese Ehe wurde erst am **. September 2009 rechtskräftig aufgehoben). Bevor das GAZ die Abweisung der Vaterschaft von S.Z. zu den Zwillingen und die Registrierung der Vaterschaft des Gesuchstellers zu den Zwillingen verfügte, wurde der Gesuchstellerin und dem Gesuchsteller die Gelegenheit geboten, sich hierzu zu äussern.

Das GAZ verfügte die Eintragung der Geburten der Zwillinge im Schweizerischen Zivilstandsregister mit dem Familiennamen «X.» und mit Bürgerrecht von Winterthur ZH. Gestützt auf § 10a lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) erging die Verfügung zunächst unbegründet.

Mit Schreiben vom **. März 2011 verlangte die Gesuchstellerin die Registrierung der Vaterschaft von S.Z. zu den Zwillingen im Schweizerischen Zivilstandsregister. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgebracht, dass S.Z. die Zwillinge als seine Kinder anerkannt habe. Entsprechend sei die Vaterschaft in den Geburtsregistern von Kalifornien, USA, registriert worden. Auch sei den Zwillingen hierauf die amerikanische Staatsbürgerschaft verliehen worden. Gestützt auf Art. 73 des Bundesgesetzes 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht vom (IPRG, SR 291) müsse die Kindeserkennung daher auch in der Schweiz anerkannt und in das Schweizerische Zivilstandsregister eingetragen werden. Sinn gemäss wird auch eine Begründung der Verfügung des GAZ vom 7. März 2011 verlangt.

Erwägungen:

1. Eine ausländische Entscheidung über den Zivilstand wird aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen in das Schweizerische Zivilstandsregister (Infostar) eingetragen. Die Eintragung ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen der Art. 25–27 IPRG erfüllt sind (Art. 32 IPRG i.V.m. Art. 23 ZStV und Art. 45 Abs. 2 Ziff. 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210]).

Örtlich zuständig ist der Heimatkanton der betroffenen Personen (Art. 23 Abs. 1 ZStV). Die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller und die Kinder sind allesamt Bürger von Winterthur, unabhängig davon, ob der Gesuchsteller oder S.Z. als Vater der Zwillinge gilt. Gilt der Gesuchsteller – mit Bürgerrecht von Winterthur – als Vater, kommt Art. 1 lit. a des Bürgerrechtsgesetzes (BüG, SR 141.0) zur Anwendung, weil zwischen dem Gesuchsteller und der Gesuchstellerin im Zeitpunkt der Geburt der Zwillinge unbestrittenmassen eine Ehe bestand (die Eheschliessung erfolgte am **. Oktober 2001; die rechtskräftige Auflösung erfolgte am **. September 2009). Im Übrigen war auch die Gesuchstellerin im Zeitpunkt der Geburt der Zwillinge bereits Schweizer Bürgerin und Bürgerin von Winterthur (rechtskräftige erleichterte Einbürgerung am **. Januar 2006). Gilt S.Z. als Vater, kommt Art. 1 lit. b BüG zur Anwendung, weil die Gesuchstellerin – wie bereits erwähnt – das Schweizer Bürgerrecht (und das Bürgerrecht von Winterthur) an ihre Kinder vermittelt. Die örtliche Zuständigkeit des GAZ ist somit in jedem Fall gegeben.

Die kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 32 Abs. 1 IPRG ist gemäss § 12 der kantonalen Zivilstandsverordnung (ZVO, LS 231.1) das GAZ. Die sachliche Zuständigkeit der angerufenen Behörde ist somit gegeben.



Die weiteren Verfahrensvoraussetzungen geben zu keinen Erörterungen Anlass.

2. Im vorliegenden Fall ist die Mutterschaft der Gesuchstellerin unbestritten. Die notwendigen Belegte und Urkunden liegen diesbezüglich dem GAZ vor, so dass die Mutterschaft im Schweizerischen Zivilstandsregister beurkundet werden kann. Neben der Mutterschaft müssen für die Zwillinge aber auch alle anderen in Art. 8 ZStV erwähnten Daten erfasst werden, insbesondere die Vaterschaft, der Familienname und das Bürgerrecht.

Strittig ist im vorliegenden Fall die Vaterschaft. Die Gesuchstellerin behauptet, dass S.Z. die Zwillinge bei der Geburt in den USA als seine Kinder anerkannt habe. Nach Meinung der Gesuchstellerin müsse diese Kindeserkennung gestützt auf Art. 73 Abs. 1 IPRG in der Schweiz anerkannt werden. Diese Bestimmung lautet wie folgt: *«Die im Ausland erfolgte Anerkennung eines Kindes wird in der Schweiz anerkannt, wenn sie nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, nach dessen Heimatrecht, nach dem Recht am Wohnsitz oder nach dem Heimatrecht der Mutter oder des Vaters gültig ist.»*

Die eingereichten Belege und Urkunden lassen darauf schliessen, dass in den USA S.Z. als Vater der Zwillinge gilt. Unklar bleibt aber, ob S.Z. die Kinder (d.h. die Zwillinge) ausdrücklich anerkannt hat. Jedenfalls wurden die eingereichten Geburtsurkunden der Zwillinge nur von einem Elternteil unterzeichnet, wobei die Unterschrift ohne weiteres der Gesuchstellerin zugeschrieben werden kann. Ein Beleg über eine eigentliche Kindeserkennung durch S.Z. wurde (bzw. konnte) nicht eingereicht (werden), obwohl das GAZ die Gesuchstellerin darum nachsuchte; andere beweiskräftige Unterlagen (Zeugenaussagen, amtliche Bescheinigungen etc.) wurden nicht ins Recht gelegt. Im Übrigen kann S.Z. bezüglich der angeblichen Kindeserkennung nicht mehr angefragt werden, weil er bereits verstorben ist.

Obwohl sich eine sog. indirekte Zuständigkeit der amerikanischen Behörden mindestens aus dem Heimatrecht der Kinder – also der Zwillinge – ergibt (die amerikanische Staatsbürgerschaft der beiden Gesuchsteller ist zweifelsfrei ausgewiesen; bei doppelter Staatsbürgerschaft kommt Art. 23 Abs. 3 IPRG zur Anwendung), bleibt zweifelhaft, ob S.Z. die Zwillinge bei den zuständigen Behörden ausdrücklich anerkannt hat. Dieser Umstand kann jedoch einer Anerkennung in der Schweiz entgegen stehen: Wie bereits erwähnt, sind in jedem Fall die Verweigerungsgründe im Sinne von Art. 27 IPRG zu prüfen. Hierbei sind Verweigerungsgründe nach Art. 27 Abs. 1 IPRG (sog. materieller *Ordre public*) von Amtes wegen und Verweigerungsgründe nach Art. 27 Abs. 2 IPRG (sog. formeller *Ordre public*) auf Einrede hin zu beachten (vgl. zum Ganzen PAUL VOLKEN, in: Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Auflage, Zürich 2004, Art. 27 N 60 und 70 ff.).

Wenn S.Z. die Zwillinge nicht selbst als seine Kinder anerkannt hat und die amerikanischen Behörden nur auf Aussagen der Mutter der Kinder (d.h. der Gesuchstellerin) abgestellt haben, müsste von einem Verstoss gegen den (materiellen) *Order public* ausgegangen werden. Die Anerkennung der Vaterschaft in der Schweiz würde in einem solchen Fall das schweizerische Rechtsgefühl in unerträglicher Weise verletzen. Sicher



wäre von einem Verstoss gegen den formellen Order public auszugehen, wenn S.Z. zur Frage der Kindesanerkennung nicht angehört wurde (Art. 27 Abs. 2 lit. b IPRG).

Wie es sich mit einem Verstoss gegen den schweizerischen Ordre public genau verhält, muss jedoch nicht weiter geprüft werden, da die Anerkennung der Vaterschaft von S.Z. aus einem anderen Grund verweigert werden muss. Darauf wird nachfolgend eingegangen.

3. Wie bereits erwähnt, waren der Gesuchsteller und die Gesuchstellerin im Zeitpunkt der Geburt der Zwillinge verheiratet. Diese Tatsache wird von niemandem bestritten. Daraus ergeben sich zwingende gesetzlichen Folgen: Art. 255 ZGB statuiert eine gesetzliche Vaterschaftsvermutung. Art. 255 Abs. 1 ZGB ist im vorliegenden Fall relevant; die Bestimmung besagt: *«Ist ein Kind während der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater.»*. Demnach gilt von Gesetzes wegen der Gesuchsteller als Vater der Zwillinge.
- Die Anwendung von schweizerischem Recht folgt aus Art. 68 f. i.V.m. Art. 20 und Art. 23 Abs. 2 IPRG. Hierbei ist die Frage des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts der Gesuchsteller von Bedeutung:
- Was den Gesuchsteller anbelangt, so steht sein Wohnsitz in der Schweiz zum heutigen Zeitpunkt als auch zum Zeitpunkt der Geburt der Kinder ausser Zweifel.
 - Was die Zwillinge anbelangt, so richtet sich dieser nach dem Wohnsitz der Inhaber der elterlichen Sorge bzw. nach dem gewöhnlichen Aufenthalt jenes Elternteils, in dessen Obhut sich die Kinder befinden (vgl. MAX KELLER/JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, in: Zürcher Kommentar zum IPRG, a.a.O., Art. 20 N 27 f.). Das ist im vorliegenden Fall die Gesuchstellerin.
 - Was die Gesuchstellerin anbelangt, ist unbestritten, dass diese im Zeitpunkt der Geburt der Zwillinge zusammen mit ihrem Ehemann (d.h. dem Gesuchsteller) offiziell in Zürich lebte bzw. angemeldet war. Der Wohnsitz in der Schweiz und im Kanton Zürich war denn auch die gesetzliche Grundlage für die erleichterte Einbürgerung der Gesuchstellerin (Art. 27 BüG); die Einbürgerung wurde nur wenige Tage vor der Geburt der Zwillinge rechtskräftig. Dass die Gesuchstellerin ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt vor der Geburt ihrer Kinder in die USA verlegte, wird von ihr weder behauptet, noch wäre eine solche Verlegung glaubhaft, zumal dies den schweizerischen Einbürgerungsbehörden nicht entgangen wäre.
 - Im Übrigen steht Art. 23 Abs. 2 IPRG der Anwendung von amerikanischem Recht entgegen, soweit sich die Zwillinge als schweizerisch-amerikanische Doppelbürger auf ihre amerikanische Staatsbürgerschaft berufen wollen. Unter den vorliegenden Umständen ist nicht denkbar, dass Kinder einer Schweizer Mutter mit Wohnsitz in der Schweiz, die mit einem in der Schweiz lebenden Schweizer Bürger verheiratet ist, einen engeren Bezug zu den USA haben könnten. Kommt dazu, dass auch S.Z., der angebliche Vater der Zwillinge, im Jahr 2008 das Schweizer Bürgerrecht erhielt und in den Vorjahren demzufolge Wohnsitz in der Schweiz begründen musste.



Aufgrund der gesetzlichen Vaterschaftsvermutung gemäss Art. 255 ZGB ist nach schweizerischer Rechtsauffassung bzw. schweizerischer Gesetzgebung eine Kindes- anerkennung ausgeschlossen. Art. 260 Abs. 1 ZGB lässt die Anerkennung nur zu, wenn nur zur Mutter ein Kindesverhältnis besteht, was bei der Geburt eines Kindes während einer Ehe nicht der Fall sein kann (vgl. INGEBORG SCHWENZER, in: Basler Kommentar, ZGB I, Art. 260 N 3). Der Sinn dieser Regelung ist einleuchtend: In einer Ehe, die unter besonderem gesetzlichen Schutz steht (vgl. etwa Art. 14 BV), soll der Ehemann davon verschont werden, dass ein anderer Mann durch blosser einseitige Willenserklärung ein Kindesverhältnis zu dem in der Ehe geborenen Kind schaffen kann.

Die gesetzliche Vaterschaftsvermutung von Art. 255 ZGB kann nur durch ein gerichtliches Urteil umgestossen werden, welches in einem kontradiktorischen Zivilprozess zustande gekommen ist (Art. 256 ff. ZGB). Verwaltungsstellen – etwa eine Zivilstandsbehörde – sind nicht befugt, die Regelung in Art. 255 ZGB ausser Acht zu lassen. Genau dies wäre jedoch der Fall, wenn die geltend gemachte Kindes- anerkennung durch S.Z., welche in den USA stattgefunden haben soll, mit einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen in der Schweiz anerkannt und im Schweizerischen Zivilstandsregister beurkundet würde. Eine Anerkennung im Sinne von Art. 32 IPRG ist daher ausgeschlossen, weil diese mit dem schweizerischen Ordre public offensichtlich unvereinbar wäre (Art. 27 Abs. 1 IPRG).

Es bleibt dem Gesuchsteller und den Zwillingen unbenommen, gegen die Vaterschaftsvermutung zu klagen (Art. 256 ZGB). Solange aber kein anders lautendes gerichtliches Urteil vorliegt, gilt der Gesuchsteller als Vater der Zwillinge, was entsprechend im Schweizerischen Zivilstandsregister zu beurkunden ist.

4. An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass die gesetzliche Vaterschaftsvermutung des Ehegatten auch im Bundesstaat Kalifornien (wo die Zwillinge geboren wurden und die Kindes- anerkennung stattgefunden haben soll) bekannt ist: Nach dem «Uniform Parentage Act» gilt der Ehemann als Vater des Kindes, wenn es innerhalb der Ehe oder innerhalb von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren wurde (§ 7611 des «California Family Code»); siehe <http://www.leginfo.ca.gov/cgi-bin/displaycode?section=fam&group=07001-08000&file=7610-7614>; vgl. auch RUPERT BRANDHUBER/WALTER ZEY- RINGER/WILLI HEUSSLER, Standesamt und Ausländer, 35. Lieferung, Frankfurt a.M./ Berlin 2010, Vereinigte Staaten von Amerika, S. 23 f., Ziff. VIII/1).

Die gesetzliche Vaterschaftsvermutung scheint auch im Bundesstaat Kalifornien einer Kindes- anerkennung (durch einen anderen Mann als den Ehegatten) entgegen zu stehen. Auch dort ist die Kindes- anerkennung im Bundesstaat Kalifornien an bestimmte Formen gebunden. Die Kindes- anerkennung bedarf unter anderem einer schriftlichen Erklärung mit Unterschrift des Kindsvaters (§ 7574 des «California Family Code»). Es erstaunt daher, dass die angebliche Kindes- anerkennung durch S.Z. im Bundesstaat Kalifornien möglich war, obwohl die Gesuchstellerin zum damaligen Zeitpunkt mit einem anderen Mann verheiratet war. [...]